

**Zulassungsantrag der TM-TV GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Tele 5“**

Aktenzeichen: KEK 572

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der TM-TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Herbert G. Kloiber und Kai Blasberg, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Tele 5“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 06.07.2009 in der Sitzung am 13.10.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Der von der TM-TV GmbH mit Schreiben vom 08.06.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Tele 5 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.06.2009 bei der BLM die Verlängerung der mit Bescheid vom 11.02.2002 erteilten und bis zum 31.02.2010 befristeten Zulassung für das Spartenprogramm Tele 5 für den längstmöglichen Zeitraum beantragt. Die BLM hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 06.07.2009 hinsichtlich einer Verlängerung der Zulassung für das Programm Tele 5 um acht Jahre weitergeleitet. Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Mediengesetz wird die rundfunkrechtliche Genehmigung in der Regel für acht Jahre erteilt. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen wurden von der BLM mit Schreiben vom 01.10.2009 vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 Das Programm Tele 5 ist ein 24-stündiges Unterhaltungsspartenprogramm mit Schwerpunkt auf Spielfilmen. Neben ca. 50 Spielfilmen pro Woche sendet Tele 5 auch Serien und eigenproduzierte Formate zum Thema Kino.

2.2 Tele 5 wird frei empfangbar analog und digital über Satellit (Astra) und die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), Unterföhring, der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel BW“), Heidelberg, der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), Köln, und der PrimaCom Management GmbH („PrimaCom“), Mainz, verbreitet. Zudem wird das Programm über DVB-T ausgestrahlt.

2.3 Plattformverträge

2.3.1 Plattformvertrag mit Kabel Deutschland

XXX ...

2.3.2 Plattformvertrag mit Unitymedia

XXX ...

2.3.3 Plattformvertrag mit Kabel BW

XXX ...

2.3.4 Plattformvertrag mit PrimaCom

XXX ...

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Unternehmensgegenstand der TM-TV GmbH ist u. a. die Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art, insbesondere unter der Senderkennung „Tele 5“ XXX ...

3.2 Die TM-TV GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft („Tele-München Produktionsgesellschaft“), München, die ihrerseits ein Unternehmen der **Tele-München-Gruppe** („TMG“) ist. Die TMG ist ein Verbund von Medienunternehmen (Tele München Distribution, Concorde Filmverleih, Concorde Home Entertainment, CTM Concept-TV & Merchandising, Clasart Film, Clasart Television, Clasart Classic, Prisma Entertainment Production) mit den Kerngeschäftsbereichen Filmproduktion, Lizenzhandel, Kino- und Videoauswertung, Kinobetrieb sowie Merchandising. Sie gilt als größter Rechteinhaber Deutschlands. An der CineMedia Film AG (Dienstleistungen für das Kino und Fernsehen/Postproduktion) hält die Tele-München Produktionsgesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 59,28 %. Die TMG hält zudem rund 99,8 % der Anteile des österreichischen Senders ATV (Wien). Darüber hinaus hat die TMG mit der On Demand Group, Ltd., London, das Gemeinschaftsunternehmen On Demand Deutschland GmbH & Co. KG, München, gegründet, das die Einrichtung von On-Demand- und Pay-per-View-Angeboten auf verschiedenen Plattformen im deutschsprachigen europäischen Raum betreibt.

3.3 Die Tele-München Produktionsgesellschaft, und damit auch die Antragstellerin, werden von **Dr. Herbert G. Kloiber** kontrolliert: am Kommanditkapital der Tele-München Produktionsgesellschaft hält Dr. Kloiber unmittelbar 55 % der Anteile. Die restlichen 45 % der Anteile werden von der HK Beteiligungs GmbH, München, gehalten. An dieser ist Dr. Kloiber wiederum mittelbar über die vollständig in seinem Anteilsbesitz stehende HK Vermögensverwaltungs GmbH, Wien, mit 93,34 % beteiligt. Die übrigen

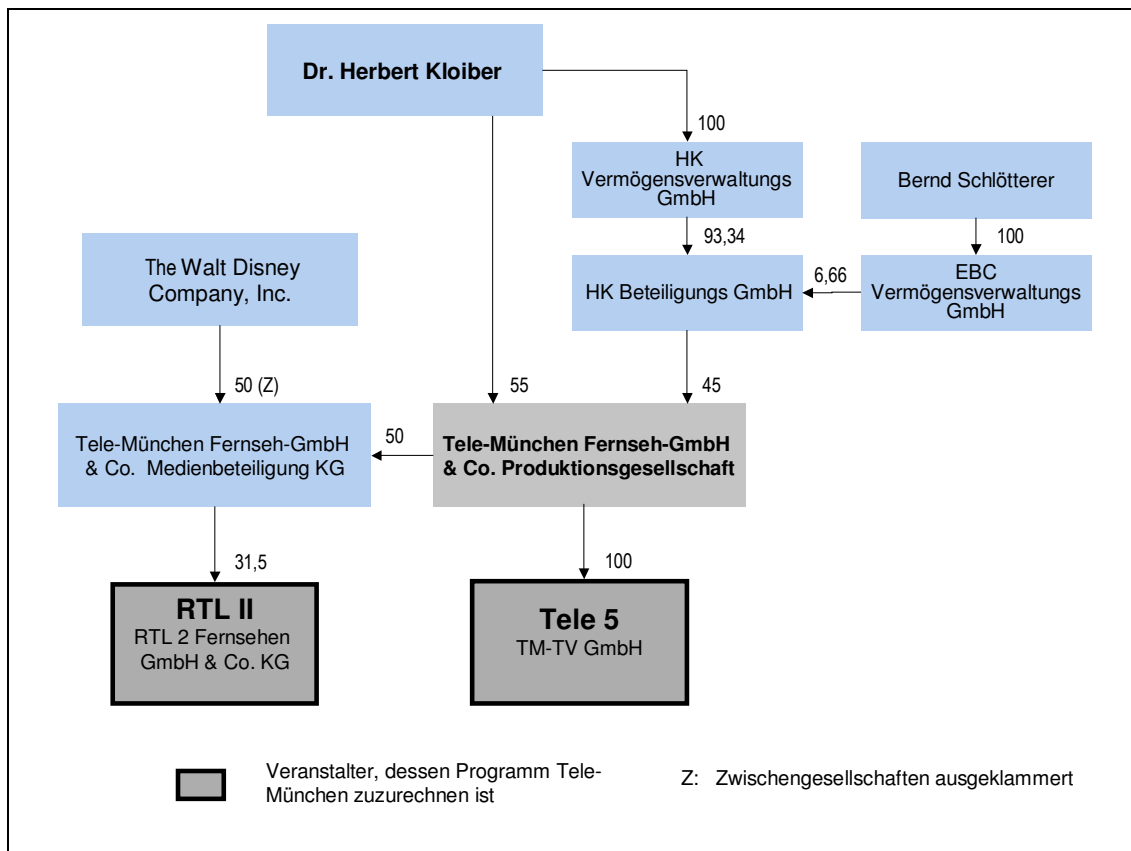
6,66 % der Anteile werden von der EBC Vermögensverwaltungs GmbH, Pullach, gehalten. Deren Alleingesellschafter ist Bernd Schlötterer.

Dr. Kloiber ist auch Alleingesellschafter der geschäftsführenden Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung der Tele-München Produktionsgesellschaft, der Tele-München Fernseh-Verwaltungs-GmbH. Neben Dr. Kloiber sind bei dieser als weitere Geschäftsführer Bernd Schlötterer und Dr. Ludwig Bauer bestellt.

Über die Dr. Kloiber Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Beteiligungs KG („Dr. Kloiber KG“), München, ist Dr. Kloiber zudem mit 69,32 % Mehrheitsanteilseigner der CinemaxX AG (vgl. Mitteilung nach § 15a WpHG der Dr. Kloiber KG vom 13.08.2009 („Directors'-Dealings-Mitteilung“) sowie Artikel im Handelsblatt vom gleichen Tag; vgl. ebenso Übersicht auf www.finanzen100.de/aktien/cinemaxx-wkn-508570_H1189646186_81222/unternehmen.html (Stand: 08.10.2009)). Mit Directors'-Dealings-Mitteilung vom 01.10.2009 hat die Dr. Kloiber KG den Kauf von weiteren 40.000 Aktien am 25.09.2009 angezeigt. CinemaxX ist mit 36 Multiplex-Centern und 10 traditionellen Filmtheatern der zweitgrößte Kinobetreiber in Deutschland (vgl. www.cinemaxx.de).

Dr. Kloiber bekleidet u. a. das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der CinemaxX AG und ist Mitglied des Aufsichtsrats der in Mittel- und Osteuropa aktiven TV-Senderkette Central European Media Enterprises.

3.4 Die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der TM-TV GmbH wird als Veranstalterin das Programm Tele 5 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet. Darüber hinaus sind der TM-TV GmbH auch diejenigen Programme zuzurechnen, die den nachfolgend aufgeführten, an ihr gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV Beteiligten zugerechnet werden (arg. e § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Satz 2 RStV).

2.2 Das Programm Tele 5 wird auch der Tele-München Produktionsgesellschaft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Zudem wird der Tele-München Produktionsgesellschaft das Programm RTL II gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zugerechnet (vgl. bereits Beschlüsse der KEK i. S. RTL II, Az.: KEK 151, III 2.1.3, und i. S. TM-TV, Az.: KEK 105, III 2.1.2 und 2.2, Az.: KEK 182, III 2.1.2, Az.: 253, III 2.1.2, Az.: 370, III 2 und Az.: KEK 562, III 2.2).

2.3 Dr. Kloiber werden die Programme Tele 5 und RTL II gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet.

2.4 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.4.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

2.4.2 Bislang hat die KEK mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt und der Plattformbetreiber damit Einfluss auf das Rundfunkprogramm erhält (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

- 2.4.3** Die von der Antragstellerin mit den Plattformbetreibern Kabel Deutschland, Unitymedia, Kabel BW und PrimaCom abgeschlossenen Plattformverträge über die Einspeisung und Weiterverbreitung des Programms Tele 5 enthalten keine detaillierten Programmbeschreibungen. Etwaige Ausführungen zu Inhalten des Programms beschränken sich auf die allgemeine Klassifizierung als Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung. XXX ... Weitergehende, die Antragstellerin in ihrer programmgestalterischen Freiheit einschränkende Vereinbarungen haben die Parteien nicht getroffen. Die wesentlichen Programmentscheidungen der Veranstalterin hängen nicht von der Zustimmung eines Plattformbetreibers ab. Die Voraussetzungen für eine Zurechnung des Programms Tele 5 zu einem der Plattformbetreiber Kabel Deutschland, Unitymedia, Kabel BW oder PrimaCom gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV sind damit nicht gegeben.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Ein Unternehmen darf eine unbegrenzte Anzahl von bundesweiten Fernsehprogrammen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).

3.1 Zuschaueranteile

Im Referenzzeitraum (Juni 2008 bis Mai 2009) erzielten Tele 5 durchschnittlich 1,0 % und RTL II 3,8 % Zuschaueranteile bei den Zuschauern ab drei Jahren (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, TV Scope, D+EU). Im Zeitraum 01.09.2009 bis 17.09.2009 lag der Zuschaueranteil von RTL II bei 3,6 % und von Tele 5 bei 1,0 %.

3.2 Abschließende Feststellungen

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Verlängerung der Zulassung des Programms Tele 5 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Huber Lübbert Albert Dörr Gounalakis Hege
Hornauer Mailänder Schneider Sjurts